

**555. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 23. März 1905 übermittelt der Gemeinderat Schlieren den von ihm mit Beschluß vom 14. Februar 1905 festgesetzten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Stationsstraße, der Badenerstraße, der Grabenstraße und der projektierten Schulhausstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. März 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. März 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine Quartierstraße, welche zirka 70 m südlich von der Badenerstraße von der Grabenstraße gegen Westen abzweigt, auf etwa 90 m Länge parallel zur Schulhausstraße verläuft, dann ungefähr rechtwinklig gegen Süden abbiegt und ungefähr in der Mitte zwischen Stations- und Grabenstraße in die projektierte Schulhausstraße ausmündet.

2. Der Baulinienabstand beträgt 12 m, wovon 7,8 m auf die Straße (Fahrbahn 6 m, Gebietsbreite 7,8 m) und je 2,10 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Trottoire sind vorläufig keine projektiert.

3. Die Niveaulinie steigt von der Grabenstraße bis zur Abbiegung mit 0,5 ‰ und von da bis zur Schulhausstraße mit 2,441 ‰.

4. Der Baulinienabstand ist auch hier wie bei der Straße des Quartierplanes No. 3 (Regierungsbeschluß No. 343 vom 27. Februar 1905) etwas knapp gehalten; das gesetzlich zulässige Minimum von 12 m sollte in Zukunft nur ausnahmsweise angewendet werden.

5. Wünschenswert wäre ferner, daß die Quartierstraße bis zur Badenerstraße bzw. bis zur Stationsstraße fortgesetzt würde. Indessen bemerkt der Gemeinderat, daß eine Notwendigkeit hiefür nicht vorliege. Einmal werde diese Straße mit Rücksicht auf ihren Charakter und in Anbetracht der naheliegenden Hauptkommunikationslinien niemals einen großen Verkehr zu bewältigen haben. Andererseits würde eine solche Fortsetzung die Straßenanlage zu kostspielig gestalten, das Bauland belasten und die Grundeigentümer allzu leicht dazu verleiten, geschlossene, kasernenartige Bauten zu erstellen. Ferner sei zu berücksichtigen, daß der bestehende öffentliche Fußweg östlich der Liegenschaft zur „Lilie“ von der Badenerstraße bis zur projektierten Quartierstraße beibehalten werde. Die vom Gemeinderate angeführten Gründe mögen in der Hauptsache als zutreffend angesehen werden und es ist deshalb von der Rückweisung der Vorlage Umgang zu nehmen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan No. 4 über das Land zwischen der Stationsstraße, der Badenerstraße, der Grabenstraße und der projektierten Schulhausstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückschluß von zwei der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

Mittlg. an Hersing. I.

Zürich

14 APR. 1905

KANTONSINGENIEUR - Adj. II.

K. Nupstamm

Zürich, den 6. April 1905.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. G. Hübel